

Tätigkeitsbericht des Naturschutzbeauftragten

1. Rechtsgrundlagen:

§ 62 NatSchG: Aufgaben der Naturschutzfachbehörden

(3) Die Naturschutzbeauftragten beraten und unterstützen die unteren Naturschutzbehörden insbesondere bei der **Beurteilung von Vorhaben und Planungen, die mit Eingriffen** verbunden sind oder diese vorbereiten, bei Stellungnahmen zu Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie bei der Beurteilung von Fachplanungen anderer Verwaltungen.

§ 63 NatSchG: Vorlagerecht des Naturschutzbeauftragten (**Devolutivrecht**)

Will die untere Verwaltungsbehörde, die zugleich untere Naturschutzbehörde ist, entgegen der Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten entscheiden, so hat sie dies dem Naturschutzbeauftragten mitzuteilen. Der Naturschutzbeauftragte hat in Ausnahmefällen bei einer drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege das Recht, umgehend die **Vorlage der Angelegenheit an die höhere Naturschutzbehörde zu verlangen**. Dies ist berechtigt, in der Sache selbst tätig zu werden oder die Angelegenheit an die untere Naturschutzbehörde zurück zu verweisen.

2. Schwerpunkte der Pflichtaufgaben der Naturschutzbeauftragten im Landkreis

- a) Beteiligung bei Flächennutzungsplanungen und Bauleitplanungen
- b) Beteiligung bei Einzelbauvorhaben i.S. von privilegierten Außenbereichsvorhaben
- c) Beteiligung bei Straßenbauten
- d) Beteiligung bei Flurbereinigungsverfahren

3. Freiwilligkeitsaufgaben der Naturschutzbeauftragten in Ergänzung der Arbeit der Unteren Naturschutzbehörde

- a) Vorschläge und Mitwirkung bei der Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten
- b) Beratung der Bevölkerung bei Naturschutzfachfragen
- c) Initiierung, Begleitung und Durchführung von Naturschutzprojekten
- d) Öffentlichkeitsarbeit in Sachen Naturschutz (Exkursionen, Vorträge)
- e) Beratung bei Eingriffen in Baumbestände (z.B. Pappeln am Straßenrand)

4. Organisation der Naturschutzbeauftragten

- Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten des Landes führt eine Jahrestagung durch und organisiert jährlich ein Treffen der Kreisobmänner mit dem Regierungspräsidenten
- Jährliche Dienstbesprechung der Naturschutzbeauftragten beim Regierungspräsidium

5. Arbeitsumfang

- Flächennutzungspläne: 4 Fälle
- Bebauungspläne: 55 Fälle
- Straßenbauanträge: 3 Fälle
- Sonstige Außenbereichsvorhaben: 15 Fälle
-

6. Besondere Projekte